

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 98/11 B

L 2 AS 3257/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AS 2293/08 (SG Freiburg)

1. ,

2. ,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Freiburg Stadt,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

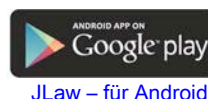
Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Mai 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerinnen haben zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerinnen stützen ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 f*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerinnen haben die Frage formuliert:
"Liegt in einem rechtswidrigen Verwaltungsakt, der einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen verneint, obwohl die materiellrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, eine Verletzung der Pflicht des Sozialleistungsträgers zur Beratung und Auskunft gemäß §§ 14, 15 SGB I, von der unwiderlegbar anzunehmen ist, dass sie die Ursache dafür ist, dass ein erneuter Leistungsantrag nicht gestellt wurde?"
- 4 Zu dem entscheidenden Rechtsproblem dieser Frage, der "unwiderlegbaren" Annahme eines Ursachenzusammenhanges zwischen einer Pflichtverletzung des Leistungsträgers und dem Nichtstellen eines Leistungsantrags durch den potentiell Leistungsberechtigten, werden in der Beschwerdebegründung aber keine Ausführungen in Auseinandersetzung mit der schon dazu ergangenen Rechtsprechung und Literatur gemacht. Bei einer solchen "Annahme" würde es sich um eine Art Anscheinsbeweis handeln und zu diesem Problemkreis gibt es umfangreiche Rechtsprechung und Literatur (*vgl nur Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 128 RdNr 9 ff mwN*), mit denen sich die Beschwerde nach den oben aufgezeigten Voraussetzungen hätte auseinandersetzen müssen.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)